

RS Vwgh 1990/12/4 90/11/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.12.1990

Index

43/02 Leistungsrecht

Norm

HGG 1985 §38;

Rechtssatz

Nach dem klaren Gesetzeswortlaut ist der Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Jahres heranzuziehen, auch wenn das jetzige Einkommen erheblich von dem des Vorjahres abweicht. Insbesondere ist unter dem "tatsächlichen Einkommen" im § 38 Abs 2 HGG das Einkommen zu verstehen, das im Teilzeitraum des maßgeblichen Kalenderjahres erzielt wurde, zum Unterschied von dem fiktiven, durch Umrechnung auf das gesamte Kalenderjahr berechneten Einkommen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110139.X01

Im RIS seit

04.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at